

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	73 (1931)
Heft:	7-8
Artikel:	Tödliche Mastdarmverletzung beim Pferd
Autor:	Portmann
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-590475

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bezogen. Bis dahin zeigte es sich, dass auf Löwenstein'schen Nährböden das Wachstum ebenfalls rasch und üppig angeht; eine Überlegenheit gegenüber dem Petragnani-Verfahren konnten wir jedoch noch nicht feststellen.

Durch Verfolgung der neuesten Veröffentlichungen über die Tuberkulosebazillenzüchtung kann man sich fast zu der Hoffnung verleiten lassen, dass es durch Vervollkommnung der Nährböden und der Beimpfungstechnik vielleicht einmal gelingen wird, das Kulturverfahren so einfach und sicher zu gestalten wie für andere Bakterien.

Literatur.

- Hohn: „Vier Jahre Kultur des Tuberkelbazillus zur Diagnose der Tuberkulose.“ Zbl. Bakter. I. Orig. 113.
 Wolters & Dehmel: „Zur Züchtung und Differenzierung der Tuberkelbazillen“. Zbl. Bakter. I. Orig. 117.
 Löwenstein: „Die Züchtung der Tuberkelbazillen aus dem strömenden Blut.“ Zbl. Bakter. I. Orig. 120.
-

Tödliche Mastdarmverletzung beim Pferd.

Von Dr. Portmann, Tierarzt in Solothurn.

Im Jahre 1929 wurde im „Schweizer Archiv“ (Seite 453) ein Fall von tödlicher Peritonitis bei einer Stute beschrieben. Nach dieser Veröffentlichung ist diese Krankheit durch den Hengst beim Begattungsakt verursacht worden. Weil ich Gelegenheit hatte, die wichtigsten Organe der notgeschlachteten Stute zu untersuchen, ist es interessant, auch den damals erhobenen Befund zu veröffentlichen, welcher zeigt, wie verschieden gerade in gerichtlichen Fällen pathologisch-anatomische Veränderungen beurteilt werden können.

Am 22. Februar 1927 liess ein Stutenbesitzer sein 14 Jahre altes Pferd, das seit dem letzten Fohlen im Frühjahr 1926, mehrmals, aber vergeblich bei einem Ardennerhengst gedeckt worden war, bei einem ausgezeichneten Freibergerhengst zu. Der Deckakt erfolgte mittags, und abends ordnete der zugezogene Tierarzt die Schlachtung der Stute an.

In seinem Attest steht:

Diagnose: „Beginnende Bauchfellentzündung infolge Mastdarmperforation. Eine Heilung des Pferdes war ausgeschlossen, der Tod innert 24 Stunden zu erwarten. Um das Fleisch zu retten, liess ich das Pferd sofort schlachten.“

Befund der Sektion: Beginnende Bauchfellentzündung infolge Mastdarmperforation. Der Riss hat eine Länge von zirka

12 cm, befindet sich in der oberen Mastdarmwand, 18 cm kranialwärts vom After. Die Scheide ist intakt. Das Pferd muss nach dem Organbefund vor dieser Verletzung durchaus gesund gewesen sein. Nach Vorbericht und eigenem Befund kann der Riss nur durch den Deckakt entstanden sein, weil dieser nicht *lege artis* vorgenommen wurde, nämlich die Stute stand vorn 5—10 cm tiefer, was durchaus unrichtig ist und verhängnisvolle Folgen nach sich ziehen kann.“

Gestützt auf diesen am 27. Februar 1927 ausgestellten Attest forderte der Stutenbesitzer von dem Hengstenhalter vollen Schadenersatz. Der Hengstenhalter wies diese Forderung ab, und so begann ein gerichtlicher Streit. Der Hengstenhalter wünschte meine Konsultation und die Sektionsaufnahme der konservierten Organe.

Am 12. März 1927 nahm ich im Beisein von Zeugen den Befund über das im Keller des dortigen Gemeindefleischschauers aufbewahrte Präparat – vollständige Genitalien und ein zirka ein Meter langes Enddarmstück im natürlichen Zusammenhang – auf.

Die Organe waren in denaturiertem Spiritus eingelegt. Die Haut der Hände kontrahierte sich sofort beim Kontakt mit der Flüssigkeit. Das Präparat gab den starken unangenehmen Geruch von denaturiertem Spiritus von sich.

Mein Befund laut Sektionsbericht vom 12. März 1927 ist gekürzt folgender: Das Präparat ist in seiner Konsistenz sehr gut erhalten. Die Vulva ist intakt. Die Vagina ist dorsal der ganzen Länge nach geöffnet. Die kaudale Hälfte der durchtrennten Scheidewand lässt Zweifel zu, ob sie mit einem unscharfen Messer oder mit einem andern Gegenstand durchtrennt worden ist. Die kraniale Hälfte weist deutlich einen scharfen Schnitt auf, ohne jegliches Blutgerinnel. Links neben dem orificium uteri ext. ist die Schleimhaut handtellergross haemorrhagisch. Das Blutextravasat in der Schleimhaut und muscularis ist trüb violett verfärbt. In der Mitte der ventralen Scheidenwand ist eine vier Zentimeter lange, sackförmige Schleimhaut-Muscularis-Wunde. Die Wundränder sind unscharf, zerfranst. Etwas mehr rechts und seitlich gelegen, ist eine neun Zentimeter lange zweite Schleimhaut-Muscularis-Wunde, welche beidseitig zugespitzt, mit ebenfalls unscharfen Wundrändern und in der Mitte eine Breite von zwei Zentimetern aufweist. Das Gewebe um die beiden Wunden herum ist blutig infiltriert. Die übrige Schleimhaut ist glatt und glänzend und normal in Farbe und Beschaffenheit. Das corpus und die cornua uteri, sowie die

tubae uterinae sind intakt und beide Ovarien weisen nur grössere Zysten, aber keine gelben Körper auf. Diese grossen Zysten erklären die Sterilität des Pferdes – nach Schöttler 90% Ursache der Unfruchtbarkeit – weil trotz öfterer Begattung durch einen anderen Hengst die Stute nicht konzipiert hat.

Die dorsale Wand des Mastdarmes ist zweimal durchbrochen. Vom Afterrand bis Ende der kranial gelegenen Perforation beträgt die Distanz 39 cm. Die Wunde hat eine Länge von 11 cm; die zweite, kaudal gelegene Verletzung eine Länge von 24 cm, Welch letztere deutlich zur Hälfte der Länge mit einem scharfen Messer und glattem Schnitt post mortem erweitert worden ist. Beide Wunden hatten also intra vitam die nämliche Länge. Die Wundränder sind zerfranzt. Das Gebebe um die Wunden herum ist stark blutunterlaufen, während die übrige Schleimhaut des Darmes ein hellgraues, normales Aussehen zeigt und stark mit Schleim belegt ist. Die mikroskopische Untersuchung nach Spermatozoen im rectum war negativ. Eine Sektion des corpus und der cornua uteri und Forschung nach Spermazellen unterliess ich im Hinblick auf eine eventuell spätere Expertise.

Zwanzig Zentimeter von der kranialwärts gelegenen kleineren Risswunde zeigt die Rektumwand ein zirka zwölf Zentimeter im Durchmesser starkes Blutextravasat. – Häemorrhagia ex contusione.

Die bei der Sektion am konservierten Präparate vorgefundenen Verletzungen im Mastdarm und in der Vagina können sehr wohl von einem Akt von Sadismus herrühren. Dies um so mehr, weil nach den übereinstimmenden Aussagen des Hengstenwärters und des dem Deckakt beiwohnenden Besitzers die Rute des Hengstes vom Wärter in die Scheide geführt wurde und die Rute die Scheide nicht mehr verlassen hat bis nach vollendetem Sprunge. Sollten die Verletzungen des Mastdarmes durch den Sprung zustande gekommen sein, so hätte der Hengst die Rute sowohl in die Scheide wie auch in den Mastdarm eingeführt haben müssen, was aber von den beiden bei dem Sprunge anwesenden Zeugen des Bestimmtesten verneint wird.

Weil sich das erste Sektionsergebnis mit dem Befunde am konservierten Präparat nicht deckte, wurde eine Expertise veranlasst.

Leider hatten die Experten nicht mehr Gelegenheit, das konservierte Präparat, an dem ich meinen Befund erhoben hatte, zu untersuchen, da dasselbe auf unerklärliche Weise aus dem Keller, in dem es aufbewahrt wurde, verschwunden war. Der

Sektionsbefund am konservierten Präparat wurde als nicht beweiskräftig betrachtet. Nach Ansicht der Experten war das Präparat in Fäulnis übergegangen, da ein bei der Untersuchung anwesender Laienfleischschauer erklärte, die dem Spiritus entnommenen Organe hätten übel gerochen. Wie häufig kommt aber der Gerichtsmediziner in die Lage, Gutachten abzugeben über Objekte, die nicht nur Wochen, sondern Monate alt sind und deren Beweiskraft trotz fortgeschrittener Veränderungen nicht im geringsten angezweifelt wird! Was dem Mediziner am nicht konservierten Präparat möglich ist, sollte doch auch dem Veterinärmediziner am konservierten Präparat möglich sein. Die vorgefundene und oben näher beschriebenen Veränderungen in der Scheide wurden von den Experten als zufällige Messerschnitte des obduzierenden Tierarztes betrachtet und das Blutextravasat kranialwärts von der zweiten Mastdarmwunde von ihnen als zufälliges Vorkommnis beurteilt.

Aus diesen Überlegungen kam die Expertise zu den gleichen Schlussfolgerungen wie der erste Sektionsbericht und das Amtsgericht sowie die ihm folgenden Instanzen schützten den Kläger mit seinem Begehren, so dass der Hengstenhalter nach § 101 mit Ausschaltung des § 55 des Obligationenrechtes verurteilt wurde.

Eviunis für Edelzucht in der Veterinärpraxis.

Von Dr. med. vet. Buchli in Sta. Maria.

Einleitung.

Das „Eviunis für Edelzucht“ der Cristallo A.-G. in Thusis enthält nach Angabe der Herstellerin die gleiche wirksame Substanz wie das für die Humanpraxis bestimmte Produkt „Vitophos“, das sie als „freigelegten Phosphor-Vitamin-Komplex der grünen Pflanze“ definiert, d. i. „das nach einem besonderen Verfahren aus grünen Pflanzen gewonnene Kalzium-Magnesium-Salz der Inosithexaphosphorsäure in natürlicher Bindung mit den damit vergesellshaferten Biokatalysatoren“.

Im Schweiz. Mediz. Jahrbuch 1930, Seite 402, wird über Vitophos weitergeschrieben:

„Die volle Entfaltung der Phosphorwirkung im Organismus, wie sie dem Vitophos eigen ist, kommt aber erst durch die Gegenwart der Vitamine zustande. Ebenso wird die ausgesprochene Kalziumtherapie des Vitophos durch den Einfluss der Vitaminkomponente bedingt. Die Vitaminwirkungen des Vi-